

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/14/0453

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/14/0454

Ra 2024/14/0455

Ra 2024/14/0456

Ra 2024/14/0457

Ra 2024/14/0458

Ra 2024/14/0459

Ra 2024/14/0460

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/01/0284 E 31. Mai 2021 RS 14 (hier: ohne den Klammerausdruck am Ende)

Stammrechtssatz

Eine gesamtheitliche Abwägung der im Sinne von Art. 8 MRK maßgeblichen Interessen im Rahmen der Beurteilung der Erteilungsvoraussetzung nach § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005 setzt hinreichende Feststellungen zum Familienleben der subsidiär schutzberechtigten Bezugsperson und seinen die Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 2 AsylG 2005 beantragenden Familienangehörigen nach Abs. 5 leg. cit. vor deren Trennung, zu den Gründen der Trennung sowie zum Kontakt zwischen Antragsteller und Bezugsperson nach der Trennung voraus (vgl. Ra 2019/18/0242, Rn. 23, zur Maßgeblichkeit geltend gemachter (fluchtbezogener) Gründe der Trennung).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024140453.L02